

(2) § 1 Nr. 1 ist auf Studenten anzuwenden, die sich erstmals zum Sommersemester 1991 zur Zwischenprüfung melden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 3. Oktober 1989 Nr. C/4 - 6/41571.

Erlangen, den 10. Oktober 1989

I. V. Prof. Dr. G. Jasper
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 10. Oktober 1989 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Oktober 1989 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 1989.

KWMBI II 1989 S. 409

221021.0853 WK

Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Regensburg in Unternehmensanierung

Vom 3. Oktober 1989

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (Bay-HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GBVI S. 399) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Zusatzausbildung

(1) An der Universität Regensburg wird als Ergänzung des rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiums eine Zusatzausbildung in Unternehmensanierung angeboten.

(2) Zweck der Zusatzausbildung ist es, Juristen und Wirtschaftswissenschaftler auf die besonderen Aufgaben vorzubereiten, die sich ihnen im Rahmen der Insolvenzverhütung, der Liquidation und der Reorganisation insolventer Unternehmen stellen. In Anlehnung an die juristischen und betriebswirtschaftlichen Ausbildungsinhalte und Berufsfelder sollen deshalb gründlichere Kenntnisse auf den für die Bewältigung einer Unternehmensinsolvenz relevanten Gebieten vermittelt werden. Durch die Abschlußprüfung der Zusatzausbildung wird nachgewiesen, daß der Student die entsprechenden Gebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, rechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Probleme der Unternehmensinsolvenz zu erkennen und sie sachgerechten Lösungen zuzuführen.

(3) Die Zusatzausbildung in Unternehmensanierung baut auf dem Studium der Rechtswissenschaft oder der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre auf.

(4) Die Zusatzausbildung umfaßt folgende Bereiche:

1. im Fach Rechtswissenschaft
 - a) Sachenrecht und Recht der Kreditsicherheiten
 - b) Arbeitsrecht
 - c) Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften
 - d) Betriebsverfassungsrecht
 - e) Bankvertragsrecht
 - f) Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht
2. im Fach Betriebswirtschaftslehre
 - a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 - b) Buchführung und Bilanzierung (betriebliches Rechnungswesen I)
 - c) Kostenrechnung (betriebliches Rechnungswesen II)
 - d) betriebliche Marktwirtschaft
 - e) betriebliche Finanzierung
 - f) Theorie der Investitionsentscheidung und Unternehmensbewertung
 - g) Finanzanalyse (Frühindikatoren und controlling)
 - h) institutionelle Regelungen der Kredit- und Kapitalmärkte
 - i) Theorie und Politik der Finanzierung.

Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 45 Semesterwochenstunden.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Prüfung im Rahmen der Zusatzausbildung ist ein Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an: zwei Professoren der Juristischen Fakultät und zwei Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und drei Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Ausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses führt die laufenden Geschäfte. Er hat den zügigen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen.

§ 3

Prüfer

Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. er muß als Student der Rechtswissenschaft oder der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg eingeschrieben sein; der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen,
2. er muß an folgenden rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen teilgenommen haben:
 - a) Rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen
 1. Sachenrecht (Recht der Kreditsicherheiten)
 2. Gesellschaftsrecht
 3. Arbeitsrecht
 4. Betriebsverfassungsrecht
 5. Bankvertragsrecht
 6. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht
 - b) Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen
 1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 2. betriebliches Rechnungswesen I und II
 3. betriebliche Marktwirtschaft
 4. betriebliche Finanzierung
 5. Investitionsentscheidung und Unternehmensbewertung
 6. Theorie und Politik der Finanzierung
3. er muß je einen Leistungsnachweis in den Gebieten
 - a) Buchführung und Bilanzierung (betriebliches Rechnungswesen I)
 - b) Kostenrechnung (betriebliches Rechnungswesen II)
 - c) Investitionsentscheidung und Unternehmensbewertung oder Theorie und Politik der Finanzierung
 - d) Recht der Kreditsicherheiten
 - e) arbeitsrechtliche Fragen der Insolvenz
 - f) Insolvenzrecht
 erbringen.

Die Nachweise werden unter Prüfungsbedingungen jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Klausur erbracht. Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Studenten der Rechtswissenschaft oder der Wirtschaftswissenschaft absolvieren die Zusatzausbildung parallel zu ihrem Hauptstudium. Sie können sich der Abschlußprüfung vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses ihres Hauptstudiums durch die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Diplomprüfung unterziehen.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses zur Abschlußprüfung zu melden.

(2) Bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung hat der Bewerber vorzulegen:

1. das Studienbuch als Nachweis der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1;
2. die Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3;
3. Angaben über seine Personalien sowie eine Erklärung darüber, ob er schon einmal versucht hat, die Abschlußprüfung abzulegen, und darüber, ob er die Abschlußprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Bewerber ist von der Zulassung zur Abschlußprüfung unter Angabe von Zeit und Ort drei Wochen vor Prüfungsbeginn zu benachrichtigen. Eine Ablehnung ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 6

Durchführung der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus zwei fünfstündigen Klausuren sowie einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Klausuren werden von zwei Prüfern benotet. Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn nur ein Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Abschluß der Prüfung unvermeidbar verzögern würde. Bei unterschiedlicher Beurteilung durch beide Prüfer werden die Noten gemittelt und an die Notenskala nach § 8 Abs. 2 angepaßt.

(3) Die mündliche Prüfung findet über das Gebiet einer rechtswissenschaftlichen und einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 statt. Die Prüfungszeit beträgt je Bewerber etwa 20 Minuten; in einer mündlichen Prüfung sollen höchstens fünf Bewerber geprüft werden. Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung muß ein Prüfer der Rechtswissenschaft und ein Prüfer der Wirtschaftswissenschaften anwesend sein. Die Noten beider Teilgebiete werden von dem jeweiligen Prüfer festgelegt.

§ 7

Bewertung

(1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und der Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 werden folgende Noten verwendet:

- Note 1 = sehr gut; eine besonders anzuerkennende Leistung
- Note 2 = gut; eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen überragt
- Note 3 = befriedigend; eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- Note 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht
- Note 5 = nicht ausreichend; eine erhebliche Mängel aufweisende, insgesamt nicht mehr genügende Leistung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Abschlußklausuren mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet ist.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

(1) Ist die Prüfung bestanden, werden zur Ermittlung der Gesamtnote die Noten der Abschlußklausuren dreifach, jede Note der mündlichen Prüfung dreifach und jeder Leistungsnachweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 einfach gewertet. Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der rechnerischen Summe dieser Noten geteilt durch achtzehn.

(2) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Bewerber die Note

- sehr gut bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50;
- gut bei einer Prüfungsgesamtnote bis 2,50;
- befriedigend bei einer Prüfungsgesamtnote bis 3,50;
- ausreichend bei einer Prüfungsgesamtnote bis 4,0.

§ 9

Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlußprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Zusatzausbildung, Angaben über den Studiengang, die Teilprüfungsnoten und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 10

Säumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Abschlußprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber nach Zulassung zur Abschlußprüfung an den Abschlußklausuren ohne triftige Gründe nicht teilnimmt.

(2) Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfungsklausur schuldig gemacht hat.

(4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit seinem Antrag nicht entsprochen wird. Dem Bewerber ist vor ablehnenden Bescheiden gemäß Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden; dabei sind beide Abschlußklausuren zu wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur noch in einer Abschlußklausur möglich.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 25. Januar und 26. Juli 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 7. März 1989 Nr. III/4 - 6/8 015 und vom 22. September 1989 Nr. C/4 - 6/39 775.

Regensburg, den 3. Oktober 1989

Der Rektor:

I. V. Prof. Dr. R. Richardi

Die Satzung wurde am 3. Oktober 1989 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Oktober 1989 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Oktober 1989.

KWMBI II 1989 S. 411

221041.0256 WK

Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Coburg

Vom 26. Oktober 1989

Aufgrund der Art. 6, 81 und 84 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Coburg vom 8. März 1982 (KWMBI II S. 505), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Oktober 1986 (KWMBI II 1987 S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 erhält das Fach Nr. 13 folgende Fassung:

lfd. Nr.	Lehrgebiet/ Fach	WOST im Grundstudium (1. th. S. + 2. th. S.)	WOST im Hauptstudium (1. pr. S. + 3. th. S.)	Art der Lehrveranstaltung
13	Grundlagen der Informatik	2	4	SU/Ü